

# AufsichtsEnglish

Praxiswörterbuch mit Facherläuterungen

## Zitiervorschlag:

»Zitierter Begriff«: AufsichtsEnglisch. Praxiswörterbuch mit Facherläuterungen.  
Finanz Colloquium Heidelberg, 2015.

ISBN: 978-3-943170-90-0  
© 2015 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Plöck 32a, 69117 Heidelberg  
[www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de)  
[info@FC-Heidelberg.de](mailto:info@FC-Heidelberg.de)  
Titelfoto: Silberberg GmbH Montafon  
Satz: MetaLexis, Niedernhausen  
Druck: STRAUSS GmbH, Mörlenbach

# AufsichtsEnglisch

Praxiswörterbuch mit Facherläuterungen

**Patrick Heil**

Bereichsdirektor

Unternehmenssteuerung/Risikocontrolling

Volksbank Breisgau Nord eG

**Gerhard Klopf**

Stellvertretender Abteilungsleiter

Rechnungslegung, Aufsichtsdatenbanken

Deutsche Bundesbank

**Christian König**

Syndikus, Leiter Rechtsabteilung

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

**Rainer Pfau**

Head of Regulatory Issues

Group Risk Controlling & Capital Management

Commerzbank AG

**Ulrich Schwarz**

Bereichsleiter Konzernrevision

Fiducia IT AG

**Andreas Seuthe**

Bundesbankdirektor

Referatsleiter Laufende Aufsicht

Deutsche Bundesbank

**Jan B. Töppe**

Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer

AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Neu-Isenburg/Hannover

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorwort</b>	<b>VII</b>
<b>II. Erläuterungen zur Benutzung des Praxiswörterbuchs</b>	<b>IX</b>
1. Aufbau eines Wörterbucheintrags	IX
2. Erläuterungen zu den Querverweisen im Eintrag	IX
3. Allgemeine Benutzerhinweise	IX
a) Gesetzestexte	IX
b) Zitierweise	X
c) Rechtschreibung	X
d) Quellenangaben	X
<b>III. Fachabkürzungsverzeichnis</b>	<b>XI</b>
<b>IV. Englisch – Deutsch (Begriffe mit Facherläuterungen)</b>	<b>1</b>
<b>V. Literaturverzeichnis</b>	<b>245</b>



## I. Vorwort

Mit der Bankenunion und dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)), der sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden EU-Länder zusammensetzt, wurde der Grundstein für eine zentrale, nationale Grenzen überschreitende europäische Bankenaufsicht gelegt. Die zugrundeliegenden Regelwerke CRR und CRD IV nebst den damit verbundenen Technical Standards und Guidelines schaffen einen einheitlichen Rahmen, ein Single Rule Book, und treiben somit die Harmonisierung der europäischen Bankenaufsicht voran.

Dieser einheitliche Rechtsrahmen bedarf einer ebenso einheitlichen, nationale Grenzen überschreitenden Sprache. Neben der offiziellen Kommunikation mit der EZB – Bankenaufsicht werden auch die Meldungen, Beantwortung von ad-hoc-Anfragen und Kommunikation mit den nationalen Aufsichtsbehörden zunehmend in englischer Sprache erfolgen. Dies wird auch immer häufiger Auswirkungen auf die interne Bankkommunikation, insbesondere im Bereich der Berichtspflichten, haben. Auch hier ist es daher von steigender Bedeutung für die alltägliche Arbeit, neben den deutschen auch die korrespondierenden englischen Fachbegriffe zu kennen.

Warum ein weiteres Wörterbuch? Bestehende Wörterbücher decken ein umfassenderes Begriffsfeld ab und speisen sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, während dieses Wörterbuch »Aufsichts-Englisch« den Anspruch hat, die wichtigsten Begrifflichkeiten der internationalen und europäischen Standardsetzer in die korrespondierenden deutschen Fachtermini zu übersetzen.

Das vorliegende Buch orientiert sich daher an den verwendeten Termini dieser Standardsetzer, dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board (FSB)), dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)), der Europäischen Kommission (European Commission), dem Rat (Council of the European Union), dem Europäischen Parlament (European Parliament), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority (EBA)), der Europäischen Zentralbank (European Central Bank (ECB)) sowie der Europäischen Zentralbank – Bankenaufsicht (European Central Bank – Banking Supervision).

Das Wörterbuch ist bewusst auf die Aufnahme von Begrifflichkeiten des Bankenaufsichtsrechts fokussiert. Es wurden von den Autoren eine Vielzahl aktueller Regularien ausgewertet und darin enthaltene Fachbegriffe entsprechend ihrer Relevanz in das Wörterbuch aufgenommen. Die Übersetzung ori-

entiert sich im Wesentlichen an dem Sprachgebrauch der deutschen Behörden bzw. an offiziellen in Deutsch verfügbaren Dokumenten, insbesondere der europäischen Standardsetzer.

Die Anordnung der Begriffe erfolgt nach der alphabetischen Sortierung. Zur Verständlichkeit wurden an einigen Stellen neuere bzw. unklare regulatorische Termini erläutert und bieten dem Nutzer so weitere nützliche Informationen.

Letztlich entwickelt sich auch die Bankenaufsichtsterminologie stetig weiter, deshalb freuen wir uns über Kommentare und Anregungen an [info@FC-Heidelberg.de](mailto:info@FC-Heidelberg.de), denn unser Ziel ist es, dieses Buch den Bedürfnissen unserer Leser anzupassen.

Rainer Pfau



## **II. Erläuterungen zur Benutzung des Praxiswörterbuchs**

### **1. Aufbau eines Wörterbucheintrags**

Die Einträge des Praxiswörterbuchs sind alphabetisch geordnet. Jeder Eintrag mit Begriffserläuterungen beginnt mit dem englischen Fachterminus in der Form, wie er in dem jeweiligen englischen Aufichtsdokument, dem er entnommen wurde, aufgeführt wurde unter Angabe des entsprechenden Genus im Singular (*m.*; *f.*; *n.*) oder Plural (*pl.*, *m.*; *pl.*, *f.*; *pl.*, *n.*). Es folgt die Definition bzw. die entsprechende deutsche Entsprechung des Fachterminus. Hier können bei einzelnen Begriffen innerhalb der Definition oder Entsprechung Hinweise auf das einzelne Genus (*m.*), (*f.*), (*n.*) erfolgen, um dem Anwender die Möglichkeit zu geben, diesen Begriff ebenfalls entsprechend einzuordnen. Anschließend werden die Begriffe teilweise erläutert und Querverweise (QV) zu anderen Begriffen oder Fachabkürzungen hergestellt. Sollten für einen Ausgangsbegriff mehrere deutsche Entsprechungen bestehen, können innerhalb eines Eintrags mehrere Entsprechungen aufgeführt und erläutert werden.

### **2. Erläuterungen zu den Querverweisen im Eintrag**

An den Stellen innerhalb der Begriffserläuterungen, an denen es für den Anwender sinnvoll erscheint, wurden Querverweise (QV) zu anderen Begriffen oder Fachabkürzungen hergestellt, um dem Anwender die Möglichkeit zu geben, sich Begriffsfelder und weiterführende Begriffe und Erläuterungen zu dem Themenfeld, innerhalb dessen er einen Begriff sucht, zu erschließen. Fachabkürzungen sind alphabetisch einsortiert und verweisen in der Regel auf den entsprechenden ausgeschriebenen Fachterminus an der jeweils passenden Stelle.

### **3. Allgemeine Benutzerhinweise**

#### **a) Gesetzestexte**

Gesetzestexte werden innerhalb des Praxiswörterbuchs unterschiedlich mit den jeweils einschlägigen Zitierweisen zitiert.

**b) Zitierweise**

Sofern möglich wurden Definitionen der Fachbegriffe aus aufsichtsrechtlichen Quellen übernommen und durch entsprechende Fußnoten unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht.

**c) Rechtschreibung**

In diesem Wörterbuch werden Zitate in ihrer ursprünglichen Ausgangsform unverändert übernommen.

**d) Quellenangaben**

Die Quellenangaben erfolgen in Form von Fußnoten mit Verweis auf die entsprechenden Angaben im Literaturverzeichnis (siehe V.).

### III. Fachabkürzungsverzeichnis

<b>Fachabkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ABCP programme	Asset-backed commercial paper programme
ABS	Asset Backed Securities
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMA	Advanced Measurement Approach
APRC	Annual percentage rate of charge
AQR	Asset Quality Review
A-SRI	Andere systemrelevante Institute
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BCP	Business continuity plan
BelwerV	Beleihungswertermittlungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIS	Bank for International Settlements
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BS	British Standard
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSpkG	Bausparkassengesetz
BTS	Binding Technical Standards
CBSG	Cross-Border Stability Group
CCF	Credit Conversion Factor
CCP	Central counterparty
CCR	Counterparty credit risk
CCRM	Counterparty credit risk multiplier
CDR	Cumulative default rate
CDS	Credit Default Swap
CDO	Collateralised Debt Obligation
CFR	Common frame of reference
CIU	Collective investment undertaking
CMC	Current market value of collateral
CMF	Content Management and Filtering

CMG	Crisis Management Group
CMV	Current market value
COBIT	Control Objectives for Information Technology
COREP	Common Reporting
CP	Commercial Paper
CRD	Capital Requirements Directive
CRD IV	Capital Requirements Directive
CRM	Credit Risk Mitigation
CRR	Capital Requirements Regulation
CRSA	Credit Risk Standard Approach
CTI	Computer-Telefonie-Integration
CVA	Credit valuation adjustment
DGS	Deposit guarantee scheme
DLP	Data loss prevention
DoS	Denial of Service
DR	Disaster Recovery
DRP	Disaster recovery plan
DSL	Digital Subscriber Line
EAD	Exposure at Default
EBA	European Banking Authority
ECA	Export credit agency
ECAI	External Credit Assessment Institution
ECB	European Central Bank
EEA	European Economic Area
EFSF	European Financial Stability Facility
EG	Europäische Gemeinschaft
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EL	Expected Loss
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ESAs	European Supervisory Authorities
ESFS	European System of Financial Supervision
ESIS	European Standardised Information Sheet
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMA	European Securities and Markets Authority

ESRB	European Systemic Risk Board
Effective EPE	Effective expected positive exposure
EU	Europäische Union
EVPI	Europäischer Verbraucherpreisindex
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
Fed	Federal Reserve System
FIU	financial intelligence unit
FRA	Forward Rate Agreement
FRN	Floating Rate Note
FSB	Financial Stability Board
FT	File Transfer
FW	Firewall
GHOS	Group of Governors and Heads of Supervision
GLRGs	Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte
G-SIB	Global Systemically Important Banks
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
G-SII	Global systemically important insurers
G-SRI	Global systemrelevante Institute
HGB	Handelsgesetzbuch
HLEG	High Level Expert Group
HQLA	High Quality Liquid Assets
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IADI	International Association of Deposit Insurers
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICT	Information and communications technology
ICT-risk	Information and communications technology risk
ID	Identity
IDS	Intrusion Detection System
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
IM	Instant-Messaging
IMM	Internal Model Method

IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IP	Internet Protocol
IPS	Institutional protection scheme
IRB	Internal Rating Based
IRB approach	Internal Ratings-Based approach
IRBA	Internal Ratings-Based Approach
IRC model	Internal model for incremental default and migration risk
IRRBB	Interest rate risk in the banking book
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISIN	International Securities Identification Number
ISMA	International Security Management Association
ISMS	Information security management system
ISO	International Standards Organisation
IT	Information Technology
ITIL	Information Technology Infrastructure Library
ITS	Implementing Technical Standard
ITU	Internationale Fernmeldeunion
JTD	Jump-to-default
JST	Joint Supervisory Team
KMU	Klein- und mittelständische Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LGD	Loss Given Default
LR	Leverage Ratio
LSI	Less Significant Institution
LTI	Loan-to-income
LTRO	Longer-term Refinancing Operations
LTV	Loan-to-value
M	Maturity
MCD	Mortgage Credit Directive
MFA	Multi-Factor-Authentication
MoU	Memorandum of Understanding

MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities
MSN	Microsoft Network
NCA	National Competent Authority
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGC	Office of Government Commerce
OJ	Official Journal
OMTOS	Open Market Tender Operations System
OTC	Over the Counter Market
O-SII	Other systemically important institutions
PC	Personal Computer
PD	Probability of Default
PEPs	Politically exposed persons
PII	Professional indemnity insurance
PIN	Personal identification number
PKI	Public-Key-Infrastruktur
POS	Point of Sale
QCCP	Qualifying Central Counterparty
QE	Quantitative Easing
QIS	Quantitative Impact Study
QV	Querverweis
RAS	Risk Assessment System
RPC	Risk position from collateral
RPT	Risk position from transaction
RTS	Regulatory Technical Standards
RWA	Risk Weighted Assets
SBRF	Single Bank Resolution Fund
SCR	Solvency Capital Requirement
SECCI	Standard European Consumer Credit Information form
SEP	Supervisory Examination Programme

SI	Significant Institution
SM	Standardised Method
SME	Small and medium-sized Enterprises
SMTP	Simple Mail Transfer Protocol
SOA	Service-oriented architecture
SPE	Special Purpose Entity
SPV	Special purpose vehicle
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRM	Single Resolution Mechanism
SSL	Secure Sockets Layer
SSM	Single Supervisory Mechanism
SSPE	Securitisation special-purpose entity
TCP	Transmission Control Protocol
TCR	Total Capital Ratio
TK	Telekommunikation
TLAC	Total Loss Absorbing Capacity
TLS	Transport Layer Security
TLTRO	Targeted longer-term Refinancing Operations
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities
UK	United Kingdom
UL	Unexpected Loss
UMS	Unified Messaging Service
USA	United States of America
USB	Universal Serial Bus
VaR	Value at Risk
VPI	Verbraucherpreisindex
WechselG	Wechselgesetz
WLAN	Wireless Local Area Network
ZGP	Zentrale Gegenpartei



## **IV.**

**Englisch – Deutsch**  
**(Begriffe mit Facherläuterungen)**



**A**



**ABS**

(QV: **Asset Backed Securities**)

**Absolutely entitled**

uneingeschränkte Nutzungserlaubnis/Verfügungserlaubnis, *f*.

Der Begriff beschreibt die Verfügungsberechtigung über ein gemeinsames Konto.

**Acceptance credit**

Akzeptkredit, *m*.

Ein vom Kunden als Aussteller auf seine Bank gezogener Wechsel, der von dieser akzeptiert wird.

**Accounting Year**

(QV: **Fiscal Year**)

**Accuracy**

Genauigkeit, *f*.

Die Genauigkeit ist der prozentuale Wert einer Abweichung in Bezug zum Sollwert. Die Genauigkeit ist ein dimensionsloser Wert, der in Prozent angegeben wird.

Der Begriff Genauigkeit kommt in vielen technischen Anwendungen vor; in der Mechanik und in der Konstruktion, der Elektronik, Mess- und Nachrichtentechnik, der Analog- und Digitaltechnik. Es handelt sich aber immer um die Toleranzgrenzen von technischen Parametern oder Kenngrößen. Ermittelt wird die Genauigkeit in der Regel aus dem Quotienten der Abweichung und dem Sollwert. Beträgt beispielsweise die Abweichung 1

und ist der Sollwert 100, dann ist die Genauigkeit 99%.<sup>1</sup>

**Access to the files**

Akteneinsicht, *f*.

Einsicht in Akten an ihrem derzeitigen Ort, durch Mitnahme oder Anfertigung von Ablichtungen.

**Accounting conveniences**

Bilanzierungshilfen, *pl., f*.

Bilanzposten in der handelsrechtlichen Rechnungslegung, die die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, jedoch angesetzt werden dürfen, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten.

**Accrued expenses**

zeitanteilige Aufwendungen, *pl., f*.

**Accrued income**

zeitanteilige Erträge, *pl., m*.

**Accuracy of the model**

Prognosegüte, *f*.

Aussage über die Qualität eines internen Risikosteuerungsmodells durch die Ermittlung eines täglich durchzuführenden Backtestings (Rückvergleich der Risikoprognose mit der hypothetischen Portfoliowertänderung).

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.itwissen.info/>(20.02.2015).

**Acquisition against payment**

entgeltlicher Erwerb, *m*.

Erwerb durch das Verlangen eines Leistungsäquivalents

**(to) act in an agency capacity**

Finanzkommissionsgeschäft betreiben

Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung

**Act on Building and Loan Associations**

Gesetz über Bausparkassen, *n*.

**Additional Tier 1 Capital**

zusätzliches Kernkapital, *f*.

Über das harte Kernkapital (QV: **Core Tier 1 Capital**) hinaus ist die Anrechnung zusätzlicher Kernkapitalbestandteile zum gesamten Kernkapital (QV: **Tier 1 Capital**) unter bestimmten Umständen zulässig. Diese hybriden Kapitalinstrumente müssen einen Anforderungskatalog von 14 Kriterien erfüllen, u. a. darf es keine Laufzeitbegrenzung geben und die Kündigung der Kapitalbestandteile darf nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

**Add-on**

Zuschlag, *m*.

Sicherheitszuschlag bei der Ermittlung notwendiger Eigenmittel

**Adequacy of own funds**

Eigenmittelausstattung, *f*.

Ausstattung von Instituten mit bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln

**Adequate explanation**

angemessene Erläuterung, *f*.

Nach Art. 16 Abs.1 Richtlinie 2014/17/EU hat der Kreditgeber oder der Kreditvermittler angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Kreditverträgen und etwaigen Nebenleistungen zu geben, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Kreditverträge und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht werden. Diese Verpflichtung ergibt sich nicht nur für Wohnimmobilienkredite sondern nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2008/48/EG für Verbraucherkredite. Der deutsche Gesetzgeber hat dies bereits in § 491a Abs. 3 BGB umgesetzt.

**Adjustment**

Anpassung, *f*.

**Administrative assistance**

Amtshilfe, *f*.

Hilfeleistung einer Behörde für eine andere Behörde

**Administrative court**

Verwaltungsgericht, *n*.

In der Regel das erstinstanzliche Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit

**Administrator**

Verwalter, *m*.

**Advanced Internal-Rating Based Approach**

fortgeschrittener auf internen Ratings basierender Ansatz zur Quantifizierung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, *m*. Dieser Ansatz zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken ermöglicht es den Banken, über die institutsindividuelle Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (QV: **Probability of Default**) hinaus weitere Parameter selbst zu erheben. Weitere zu schätzende Parameter sind die Verlustquote (QV: **Loss Given Default**) sowie die Höhe der Kreditinanspruchnahme zum Ausfallzeitpunkt (QV: **Exposure at Default**). Damit geht der Advanced IRB Approach über den Basis IRB-Ansatz (QV: **Internal Rating Based Approach**) hinaus. Zur Anwendung dieses Ansatzes ist die Zustimmung der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde erforderlich.

**Advanced Measurement****Approach (AMA)**

fortgeschrittener Messansatz zur Quantifizierung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, *m*. Der Advanced Measurement Approach ist ein über den Basisindikatoransatz (QV: **Basis Indicator Approach**) und Standardansatz (QV: **Standardized Approach (Operational Risk)**) hinausgehender Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken. Beim AMA sind im Gegensatz zu den beiden einfacheren Ansätzen keine festen Vorgaben zur Quantifizierung der operationellen Risiken vorgegeben. Mit der Entwicklung und Umsetzung dieses Ansatzes ist es den Instituten möglich, die zur Unterlegung erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel zu verringern. Vor Anwendung des AMA Ansatzes müssen Kreditinstitute ein Zulassungsverfahren bei der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde durchlaufen.

**Advanced method**

fortgeschrittene Methode, *f*.

**Advisory service**

Beratungsdienstleistungen, *pl, f*. Die Beratungsdienstleistungen werden in Art. 4 Abs. 21 Richtlinie 2014/17/EU als die Erteilung individueller Empfehlungen an einen Verbraucher in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammen-

hang mit Kreditverträgen, die eine von der Gewährung eines Kredits und von der Kreditvermittlungstätigkeit getrennte Tätigkeit darstellen.

### **Affiliate**

Niederlassung, *f.* Rechtlich unselbstständige Zweigstelle von Unternehmen

Schwesterunternehmen, *m.*

Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

### **Affiliated**

angeschlossen

Im Sinne der Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU bedeutet angeschlossene Kreditinstitute, die Institute, die einem Einlagensicherungssystem angehören.

### **Aggregate Amount**

aggregierter Betrag *m.*

Betrag, den die Abwicklungsbehörde bei der Entscheidung zugrunde legt, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen des Bail-in (QV: **bail-in**) abzuschreiben oder umzuwandeln sind.

### **Aggregate deposit**

Gesamtheit der Einlagen, *f.*

Nach Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2014/49/EU haben die Einlagensicherungssysteme höchstens 100.000 Euro oder den Gegenwert in anderen Währungen pro Einleger bei dem entsprechenden Institut insgesamt abzusichern. Der Begriff der

Gesamtheit der Einlagen bezieht sich auf die Addition der Einlagen des Einlegers bei dem jeweiligen Institut.

### **Aggregate indebtedness**

Gesamtverschuldung, *f.*

Verschuldung eines Kreditnehmers bei mehreren Kreditinstituten

### **Aggregate large exposure limit**

Großkreditgesamtobergrenze, *f.*

Grenze für die Summe aller Großkredite eines Instituts

### **Aggregate large exposure limit in overall business**

Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze, *f.*

Grenze für die Summe aller Großkredite aus dem Anlage- und Handelsbuch eines Instituts.

### **Aggregate large exposure limit on the banking book**

Anlagebuch-Großkreditgesamtobergrenze, *f.*

Grenze für die Großkredite aus dem Anlagebuch eines Instituts.

### **Alternative funding arrangements**

alternative Finanzierungsregeln

Nach Art. 10 Abs. 9 Richtlinie 2014/49/EU haben die nationalen Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsregelungen zu verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung zur



Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen erlauben. Als verfügbare Finanzmittel soll den Einlagensicherungssystemen gemäß Erwägungsgrund 34 Richtlinie 2014/49/EU auch die Möglichkeit gegeben werden, Bargeld, Einlagen, Zahlungsverpflichtungen und risikoarme Schuldtitel zu besitzen, die kurzfristig liquidiert werden können. Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen sollte dabei dem Konjunkturzyklus, der Stabilität des Einlagen entgegennehmenden Sektors und den bestehenden Verbindlichkeiten des Einlagensicherungssystems gebührend Rechnung getragen werden.

### **Alternative Standardised Approach**

alternativer Standardansatz, *m*.

### **AMA**

(QV: **Advanced Measurement Approach**)

### **Amendments**

Änderungen, *pl., f*.

### **Amortisation table**

Tilgungsplan, *m*.

Der Tilgungsplan, der nach Art. 10 Abs. 2 i) Richtlinie 2008/48/EG mit dem Verbraucherkreditvertrag dem Verbraucher mit zu übergeben ist, hat aufzulisten, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingun-

gen für diese Zahlungen gelten. Auch sind in diesem Plan die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Darlehenstilgung, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und gegebenenfalls allen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln. In dem Fall eines Kreditvertrags, bei dem kein fester Zinssatz vereinbart wurde oder die zusätzlichen Kosten geändert werden können, ist in dem Tilgungsplan in klarer und prägnanter Form anzugeben, dass die Daten im Tilgungsplan nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes oder der zusätzlichen Kosten gemäß dem Kreditvertrag Gültigkeit haben.

### **Amount of loans and advances**

Kreditvolumen, *n*.

Gesamtheit der gewährten Kredite

### **Ancillary service**

Nebenleistung, *f*.

Die Nebenleistung ist nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2014/17/EU oder nach Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2008/48/EG eine Dienstleistung, die dem Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag angeboten wird.

### **Ancillary service provider**

Anbieter von Nebendienstleistungen, *m*.

Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiens-

ten oder einer ähnlichen Tätigkeit besteht, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute den Charakter einer Nebentätigkeit hat.

**Ancillary services undertaking**

das Anbieten von Nebendienstleistungen, *m.*

**Annex**

Anhang, *m.*

**Announcement**

Bekanntmachung, *f.*  
öffentliche amtliche Verlautbarung

**Annual Financial Statement**

(QV: **Financial Statement**)

**Annual percentage rate of charge (APRC)**

effektiver Jahreszins, *m.*  
Der effektiver Jahreszins ist nach Art. 4 Abs. 15 Richtlinie 2014/17/EU und nach Art. 4 i) Richtlinie 2008/48/EG die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags, soweit zutreffend einschließlich der Kosten gemäß Art. 17 Abs. 2 Richtlinie 2014/17/EU bzw. Art. 19 Abs. 2 Richtlinie 2008/48/EG, die auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Tilgungszah-

lungen und Entgelte) des Kreditgebers und des Verbrauchers herstellen.

**Annual target level**

jährliche Zielausstattung, *f.*  
Der Begriff der jährlichen Zielausstattung bedeutet nach der EBA Leitlinien<sup>2</sup> der Betrag der Beiträge, den das Einlagensicherungssystem plant, in einem spezifischen Jahr von seinen Mitgliedsinstituten einzusammeln.

**Any party authorised to draw on the accounts**

Verfügungsberechtigter, *m.*  
Inhaber der rechtlichen Macht, über einen Gegenstand Verfügungen treffen zu können.

**Appeal**

Rechtsmittel, *f.*  
Rechtsbehelf zur Kontrolle von Gerichtsentscheidungen durch ein anderes Gericht

**Applicable accounting framework**

geltender Rechnungslegungsrahmen, *m.*

---

<sup>2</sup> EBA Konsultationspapier EBA/CP/2014/35 vom 10. November 2014 zu den Methoden für die Errechnung der Beiträge für das Einlagensicherungssystem nach der Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU.

**Applicable credit assessment**

verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung, *f.*

Eine Bonitätsbeurteilung, die von einer vom Institut benannten anerkannten Ratingagentur vergeben wurde.

**Application**

Antrag, *m.*; Anwendung, *f.*

**Application for approval**

Zulassungsantrag, *m.*

Antrag zur Nutzung bankinterner Modelle zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen

**Application for authorisation**

Erlaubnis-antrag, *m.*

Antrag zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften

**Application requirements**

Verwendungsanforderungen, *pl., f.*

Anforderungen zur Nutzung bankinterner Ratingsysteme

**appointed representatives**

benannte Vertreter, *pl., m.*

Der benannte Vertreter ist nach Art. 31 Abs. 1 iVm Art. 4 Nr. 8 Richtlinie 2014/17/EU eine natürliche oder juristische Person, die eine Vermittlungstätigkeit ausübt und die im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung nur eines einzigen Kreditvermittlers handelt.

**Appraisal**

Bewertung der Immobilie, *f.*

Nach der EBA Stellungnahme zur verantwortungsvollen Kreditvergabe<sup>3</sup> ist mit dem Begriff der Bewertung der Immobilie eine umfassende Bewertung der Eigenschaftsmerkmale der zu beleihenden Immobilie gemeint, die in eine Stellungnahme über den Wert der Sicherheit resultiert.

**Appraiser**

Immobilien-gutachter, *m.*

Nach Art. 19 Abs. 1 Richtlinie 2014/17/EU sind die Immobiliengutachter unabhängige Bewerter, die den Wert der Immobilie für die Beleihung feststellen. Die § 5–7 der deutschen BelwertV entsprechen diesbezüglich bereits den bisherigen europäischen Vorgaben.

**Approach**

Ansatz, *m.*

**Approval criteria**

Zulassungsvoraussetzungen, *pl., f.*

Bedingungen für die Nutzung bankinterner Risikomodelle

**Approval examination**

Zulassungsprüfung, *f.*

Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Nutzung bankinterner Ratingsysteme oder Risikomodelle

---

<sup>3</sup> EBA-Op-2013-02 vom 13. Juni 2013.

### **Approval to use the IRBA**

Erlaubnis zur Nutzung bankinterner Ratingsysteme für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen (Internal Rating Based Approach), *f*.

### **APRC**

(QV: **Annual percentage rate of charge**)

### **Arrears**

Rückstände, *pl, m.*; Zahlungsverzug, *m.*

Der Umgang des Kreditnehmers bei Zahlungsverzug des Hypothekarkreditnehmers wird in den EBA Entwürfen für Leitlinien zu Zahlungsverzug und Vollstreckungsmaßnahmen geregelt<sup>4</sup>.

### **Assessing credit assessments**

Vergabe von Bonitätsbeurteilungen, *f*.  
Beurteilung der Bonität durch eine anerkannte Ratingagentur

### **Assessing credit risks**

Bewertung von Kreditrisiken, *f*.  
Beurteilung von Kreditrisiken im Rahmen des Risikomanagements einer Bank

### **Assessment basis**

Bemessungsgrundlage, *f*.  
Bezugsgröße u. a. für die Berechnung bankaufsichtlicher Anforderungen bzw. als Basisgröße für das bankaufsichtliche Meldewesen

### **Asset-backed commercial paper programme (ABCP programme)**

Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere, *m.*

Geldmarktpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr

### **Asset Backed Securities (ABS)**

forderungsbesicherte Wertpapiere, *pl, m.*

In Form sog. ABS Papiere werden originäre (Kredit-)forderungen verbrieft und so am Kapitalmarkt handelbar gemacht. Dadurch ist es dem Kreditgeber möglich, bisher illiquide Vermögensgegenstände zu transferieren und dadurch einerseits Liquidität, bspw. zur Kreditvergabe, zu generieren und andererseits das eigene Kreditrisiko zu mindern und dadurch die Eigenmittelanforderungen zu entlasten.

### **Asset bubble**

Vermögensblase, *f*.

### **Asset encumbrance**

belastete Vermögensgegenstände, *pl, m.*; belastete Vermögenswerte, *pl, f*.

Unter Asset Encumbrance werden alle Formen der Belastung von Vermögenswerten verstanden. Durch den wachsenden Anteil besicherter Refinanzierung wird im Insolvenzfall ein immer größerer Teil der Vermögensgegenstände einer Bank konkreten Investoren vorran-

---

<sup>4</sup> EBA/CP/2014/43 vom 12. Dezember 2014.

gig zugeteilt (Asset Encumbrance). Infolgedessen werden Gläubiger unbesicherter Anleihen in der Insolvenz des Emittenten letztlich auf die Zuteilungsquote aus einer relativ kleinen und meist weniger werthaltigen Insolvenzmasse verwiesen. Seit Jahresende 2014 besteht daher eine Meldepflicht für Institute hinsichtlich der belasteten Vermögensgegenstände.

Gemäß Art. 100 der europäischen Bankenregulierungsrichtlinie (QV: **CRR**) haben die Institute die belasteten und unbelasteten Vermögensgegenstände vierteljährlich an die Aufsicht melden (QV: **ITS on supervisory reporting**). Die Berechnung hat grundsätzlich zu erfolgen auf der Basis von Median-Werten, die mindestens auf der Basis der letzten vier Quartalswerte berechnet werden müssen. Darüber hinaus ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Säule 3 offenzulegen (Art. 443 CRR). In diesen Zusammenhang hat die EBA einen Offenlegungsstandard sowie ergänzend dazu noch Leitlinien zu Offenlegung (QV: **Guidelines on disclosure of encumbered and unencumbered assets**) erarbeitet (QV: **Unencumbered assets**).

### **Asset items**

Bilanzaktiva, *n.*

Aktiva, die einem Adressenausfallrisiko unterliegen

### **Asset management**

Anlageverwaltung, *f.*

Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen.

Vermögensverwaltung, *f.*

Treffen von (Finanz-)Anlageentscheidungen durch eine dritte Person, die als Vermögensverwalter fungiert.

### **Asset management company**

Vermögensverwaltungsgesellschaft, *f.* Gesellschaft, die die Anlage-/Vermögensverwaltung betreibt

### **Asset management company, foreign**

Investmentgesellschaft, ausländische Ausländische Gesellschaft, die die Anlage-/Vermögensverwaltung betreibt, *f.*

### **Asset management vehicle**

für die Vermögensverwaltung (*f.*) gegründete Zweckgesellschaft, *f.*

Eine Zweckgesellschaft ist eine juristische Person für den Zweck der Ausgliederung von Vermögenswerten. Sie wurde eigens für die Über-

nahme bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute oder eines Brückeninstituts (QV: **bridge institution**) errichtet. Sie steht ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus handeln kann, und wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert.

**Asset manager**

Anlage-/Vermögensverwalter, *m.*

**Asset Quality Review (AQR)**

Bilanzprüfung, *f.*

**Assets**

Aktiva, *f.*; Vermögensgegenstände, *pl., m.*

Die Aktivseite der Bilanz wird als »Assets« bezeichnet.

**Assignment of Debt**

Forderungsabtretung, *f.*; Zession, *f.*  
Hierbei handelt es sich um die Übertragung einer Forderung von dem bisherigen Gläubiger (Zedenten) auf einen neuen Gläubiger (Zessionar). Rechtsgrundlage der Zession ist §§ 398 ff. BGB. Die Abtretung einer Forderung dient als Sicherheit im Kreditgeschäft.

**Assignment of rights**

Forderungsabtretung, *f.*

**At equivalent terms**

zu gleichen Bedingungen (*f.*)

**Assignment process**

Zuordnungsprozess, *m.*  
(QV: **Mapping**)

**At its own diligent discretion**

nach pflichtgemäßem Ermessen (*n.*)

**Audit association**

Prüfungsverband, *m.*

**Audit certificate**

Bestätigungsvermerk, *m.*  
Gesamturteil eines Abschlussprüfers nach der Prüfung eines Jahresabschlusses

**Audit report**

Prüfungsbericht, *m.*  
Schriftliche Berichterstattung des Prüfers über Verlauf und Ergebnis der Prüfung.

**Authentication (Access to systems and data)**

Zugangs und/oder Zugangsberechtigungsverfahren *f.*

Unter der Authentifizierung versteht man eine Aufgaben- und Benutzerabhängige Zugangs- und/oder Zugriffsberechtigung. Die Authentifizierung hat den Zweck Systemfunktionen vor Missbrauch zu schützen. In der Kommunikation soll die